

1921 gegründeten Gesellschaft zur Hebung alter Fasnachts-Sitten und -Gebräuche weiterzupflegen, werden die folgenden Statuten erlassen.

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Unter dem Namen «Schwyzer Nüssler» besteht gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der zur Hauptsache die Wahrung und die Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht bezweckt.

§ 2

Diesem Zweck dienen insbesondere:

Das Nüsseln und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Wirtshäusern von Schwyz in der Form einer farbenprächtigen Maschgradenrott

Die Durchführung von Nüsslerkursen

Die Durchführung von Preisnüsseln für Erwachsene und Kinder

Die Teilnahme an Anlässen anderer hiesiger Fasnachtsgesellschaften und ausnahmsweise an auswärtigen Fasnachtsveranstaltungen sowie andern Vereinsanlässen

Die Schwyzer Nüssler haben bei all ihren Auftritten stets die Wahrung und Belebung der althergebrachten Schwyzer Strassenfasnacht anzustreben.

Die Schwyzer Nüssler führen und betreiben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Maskengarderobe. Das Eigentum an den Garderobensachen steht dem Verein zu. Die Grundsätze und die Organisation des Garderobenbetriebes werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 3

Die Schwyzer Nüssler treten vorab am Ersten Fasnachtstag und GÜdelmontag in Schwyz auf. Die Teilnahme an Veranstaltungen bestimmt der Ministerrat.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Schwyz. Der Ministerrat bestimmt das Vereinslokal.

II. VEREINSMITGLIEDER

1. Aktivmitglieder

§ 5

Alle Personen, die den jeweiligen Jahresbeitrag bezahlen, sowie nach Möglichkeit durch Teilnahme oder anderweitige Unterstützung zur Wahrung und Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht beitragen, sind Mitglieder dieses Vereins.

2. Ehrenmitglieder

§ 6

Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereinslebens ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ministerrates durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages entbunden.

III. ORGANE

1. Generalversammlung

§ 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft als solche alle Entscheide, die nicht durch diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

§ 8

Der Verein hält alljährlich zwischen dem Dreikönigstag und dem Ersten Fasnachtstag eine ordentliche Generalversammlung ab. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9

Die wesentlichen Verhandlungsgegenstände einer ordentlichen Generalversammlung sind:

Wahl von 2 Stimmenzählern

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten und des Garderobenverwalters

Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsprüfer

Genehmigung des Jahresprogrammes für das kommende Vereinsjahr

Genehmigung der Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages

Erlass und Änderung des Reglements für die Maskengarderobe

Behandlung von Anträgen des Vorstandes und weiterer rechtzeitig eingereichter Anträge von Vereinsmitgliedern
Ehrungen

Wahlen des Vereinspräsidenten, des Maschgradenvaters, des Garderobenverwalters, des Vereinskassiers, des Aktuars, von 4 Ministerräten und der Rechnungsprüfer.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember dem Ministerrat schriftlich einzureichen.

§10

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen, wenn:

- a) 99 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, sie schriftlich beim Ministerrat verlangt
- b) der Ministerrat sie aus wichtigen Gründen als dringend erachtet.

§ 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäss erfolgte und mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Für alle Sachgeschäfte und Wahlen, die der Generalversammlung übertragen sind, ist ein offenes Handmehr notwendig.

Erlass und Änderung der Vereinsstatuten und des Reglements für die Maskengarderobe bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann sowohl für Wahlen als auch für Sachgeschäfte die schriftliche Abstimmung verlangen.

2. Ministerrat

§ 13

Der Ministerrat besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Maschgradenvater, dem Garderobenverwalter, dem Vereinskassier, dem Garderobekassier, dem Aktuar und weiteren 3 Ministerräten. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich der Ministerrat selbst.

§ 14

Die Altpräsidenten sind jeweils zu den Ministerratssitzungen einzuladen und können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Die Ministerräte werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Bei Vakanz einer festgewählten Charge konstituiert sich der Ministerrat für den Rest der Amtsdauer selbst.

§ 16

Der Ministerrat vertritt die Schwyzer Nüssler nach aussen und fördert die Möglichkeit, die Gestaltung eines lebendigen Vereinslebens. Dazu obliegt ihm insbesondere:

eine genügende Anzahl von Vereinsanlässen vorzubereiten

die von der Generalversammlung beschlossenen Veranstaltungen durchzuführen

Weitere Vorkehren für die Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht zu treffen.

Der Ministerrat besorgt das Kontrollwesen über die Vereinsmitglieder.

§ 17

Der Präsident vertritt den Ministerrat nach aussen und ist in allen Fragen zuständig, die nicht durch diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

§ 18

Die Kassiers sind für die ordnungsgemässe Führung und Ablage des Rechnungswesens des Vereins und der Garderobe verantwortlich. Sie legen jeweils der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

§ 19

Der Aktuar hat das Sitzungsprotokoll zu erstellen und ist für die sorgfältige und lückenlose Aufbewahrung aller Vereinsakten verantwortlich.

§ 20

Der Maschgradenvater sorgt für Ordnung in der Maschgradenrott und hilft nach Möglichkeit, die Schwyzer Strassenfasnacht zu beleben.

§ 21

Der Garderobenverwalter nimmt seine Aufgabe gemäss separatem Reglement wahr.

3. Rechnungsprüfer

§ 22

Die ordentliche Generalversammlung bestellt jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vereinskassiers und des Garderobenkassiers auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und hierüber an der Generalversammlung schriftlich zu berichten haben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Es besteht keine Nachzahlungspflicht der Vereinsmitglieder.

§ 24

Wird ein Amtsinhaber von seinen Funktionen enthoben, nicht wieder gewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger, beziehungsweise dem Verein alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten herauszugeben. Kein Austretender oder Ausgeschlossener hat Anrecht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 25

Drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder können an einer Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung die Auflösung des Vereins verlangen.
Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist, solange kein Rechtsnachfolger mit der gleichen Zweckbestimmung besteht, beim Gemeinderat Schwyz zu hinterlegen.

§ 26

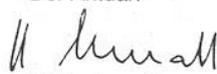
Die Statuten wurden in vorstehendem Wortlaut anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 1992 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren statutarischen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, namentlich die revidierten Statuten vom 14. November 1980.

Schwyz, 11. Januar 1992

Der Präsident:


H. Weber

Der Aktuar:


H. Andermatt